

An das
Eidgenössische Justiz-und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin R. Metzler
Postfach
3003 Bern

Basel, den 1. Februar 2002

Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Vereinigung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege möchte ich Ihnen danken, dass uns die Gelegenheit gegeben wurde, zum Vorentwurf umfassend Stellung zu nehmen. Wir hoffen, dass wir mit der nachfolgenden Stellungnahme einen wesentlichen Beitrag für die Erstellung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren geben können.

1. Legitimation der Verfasserinnen und Verfasser

Die Vereinigung der Schweizerischen Jugendstrafrechtspflege, welche seit 1931 die Jugendanwaltschaften, Jugendgerichte und verschiedene Institutionen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrechts vertritt, wurde vom Bundesamt für Justiz eingeladen, eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren einzureichen. An der Generalversammlung vom 13. September 2001 in Aarau wurde ein Gruppe von Mitgliedern legitimiert, eine Stellungnahme im Namen der Vereinigung abzugeben. Die Gruppe bestand aus:

Barbara **Altermatt**, Jugendanwältin Solothurn
Christoph **Bürgin**, Leitender Jugendanwalt BS (Vorsitz)
Anne-Francoise **Comte Fontana**, Jugendgerichtspräsidentin Genf
Dieter **Hebeisen**, Jugendgerichtspräsident, Bern-Oberland
Nicole **Koch-Schmutz**, Jugendgerichtspräsidentin Fribourg
Marcel **Riesen**, stellvertretender Jugendstaatsanwalt Zürich
Claudia **Scartazzini**, Jugendanwältin Zürich

Mit dieser Auswahl bestand die Gewähr, dass einerseits die verschiedenen in der Schweiz praktizierten Modelle (System Jugendanwaltschaften und System Jugendgerichte) und andererseits die Sprachregionen vertreten waren. Über die nachfolgenden Ausführungen herrscht Konsens und darf deshalb als repräsentative Meinung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege angesehen werden.

Bezug nehmend auf den Fragekatalog beginnt die Nummerierung mit der Ziffer 10.

2. Grundsätzliches

Die einleitenden Ausführungen zur Vernehmlassung sind informativ und reich dokumentiert. Die wichtigsten Prinzipien, die dem Jugendstrafrecht und folglich auch dem Jugendstrafverfahren zu Grunde liegen, werden dargelegt. Im Vorentwurf wird den aufgestellten Grundsätzen jedoch nicht in allen Punkten nachgelebt und es ergeben sich Widersprüche zwischen den formulierten Grundsätzen und dem vorliegenden Vorentwurf.

Erwartungsgemäss konnte die Arbeitsgruppe zur Frage des Modells (Modell Jugendanwaltschaft, Modell Jugendgericht) keinen Konsens finden. Es war daher von vornherein die Absicht, möglichst wenig über die Organisation zu sagen. Alle waren der Meinung, dass das Modell mit dem sie arbeiteten, die Bedürfnisse des Jugendstrafrechts am ehesten erfüllen würden. In der Diskussion hat sich gezeigt, dass beide Modelle ihre Vor- und Nachteile haben. Es ist unbestritten, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts in den verschiedenen Kantonen funktioniert. Noch mehr als bei den Erwachsenen ist es wichtig, dass auch nach einer Vereinheitlichung des Jugendstrafverfahrens die in den Kantonen funktionierenden Grundsätze nicht ohne Not verändert werden. Durch geringfügige Änderungen im Vorentwurf erscheint es möglich, diesem Anliegen in hohem Masse nachzukommen, was für die Akzeptanz der Vereinheitlichung von grosser Bedeutung wäre.

3. Beantworten der Fragen 10-14

10.1 Halten Sie es für angezeigt, das Jugendstrafverfahren in einem separaten Gesetz zu regeln, oder ziehen Sie es vor, es als Kapitel der Strafprozessordnung für Erwachsene auszugestalten (Art. 1 und 2)?

Es ist richtig, dass das Jugendstrafverfahren in einem separaten Gesetz geregelt wird, da auch das materielle Jugendstrafrecht separat legiferiert worden ist. Allerdings werden gewisse Bestimmungen im Jugendstrafverfahren zu wenig geregelt. Insbesondere fehlen sinnvolle, jugendgerechte Regelungen bei den Verfahrensabläufen, Eröffnung der Rechte an die Beschuldigten, Anordnung der Untersuchungshaft und von vorsorglichen Massnahmen, Ablauf der Hauptverhandlung etc. Diese Unbestimmtheit dürfte vor allem für die "oberen" Instanzen, welche sich in der Regel nur mit dem Erwachsenenrecht auseinandersetzen, problematisch sein. Dies birgt die Gefahr der unreflektierten Anwendung erwachsenenrechtlicher Bestimmungen im Jugendstrafverfahren. Unproblematisch sind hingegen Verweise bezüglich der technischen Abläufe wie Telefonkontrollen, Haussuchungen, Beschlagnahmungen etc.

10.2 Glauben Sie, dass mit dem vorgeschlagenen Jugendrichter-Modell, das den wesentlichen Gehalt der Funktion des Jugendanwalts einschliesst, die besonderen Ziele des Jugendstrafrechts erreicht werden können (Art. 6-8)?

Die Frage ist nicht, ob mit dem Jugendrichter-Modell die besonderen Ziele des Jugendstrafrechts erreicht werden können oder nicht, sondern ob auch im Jugendstrafverfahren in der ganzen Schweiz das gleiche System zur Anwendung kommen muss. Dissens gab es in der Frage, ob der Jugendrichter das Jugendgericht präsidieren bzw. im Gericht Einsitz nehmen kann oder ob das Jugendgericht gänzlich unabhängig sein sollte.

Vorschlag:

Die Kantone sollen diese Fragen regeln. Art. 16 des Vorentwurfes ist so abzuändern, dass sich das Jugendgericht aus **einem** Jugendrichtspräsidenten/**einer** Jugendrichtspräsidentin und 2 Richter/Richterinnen zusammensetzt. Damit wäre es nicht zwingend, dass der Jugendrichter/die Jugendrichterin im Jugendgericht Einsitz nehmen würde. Durch entsprechende Gerichtsorganisationsgesetze könnten die Kantone die Zusammensetzung des Jugendgerichts bestimmen.

11. Behörden

11.1 *Im vorgeschlagenen System tritt der Jugendrichter in den drei Phasen der Untersuchung, der Beurteilung und des Vollzugs in Funktion. Genügen die erleichterte Ablehnung (Art. 17), das vorgesehene Rechtsmittelsystem (Art. 18) und die verstärkte Rolle der Verteidigung (Art. 33-36) als Gegengewicht zu dieser Machtkonzentration beim Richter?*

So wie die Ablehnung in Art. 17 Vorentwurf formuliert ist, kann das System ohne weiteres lahm gelegt werden. Die Ablehnung ist nicht erleichtert, sondern bei angeordneter Untersuchungshaft, bei der Einweisung zur Beobachtung oder bei einer vorsorglichen Unterbringung voraussetzungslos. Da bei einer Überweisung an das Jugendgericht in der Mehrzahl der Fälle eine dieser Voraussetzungen erfüllt sein dürfte, ist eine Ablehnung praktisch immer möglich. Zum Rechtsmittelsystem und der verstärkten Rolle der Verteidigung wird bei den entsprechenden Artikeln Stellung genommen.

Vorschlag:

Da die Ausstandsgründe in Art. 62 ff. Vorentwurf StPO ausführlich geregelt sind, ist der Art.17 des Vorentwurfes zu streichen.

11.2 *Erachten Sie es als sinnvoll, dass der als Einzelrichter amtierende Jugendrichter nur Strafbefehle erlassen kann, oder sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere Urteile zu fällen (Art. 14)?*

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Lösung sinnvoll. Allerdings erscheint es seltsam, per Strafbefehl eine Erziehungshilfe oder eine dreimonatige Einschliessungsstrafe anordnen zu können. Solche Entscheide mit einer gewissen Tragweite sollen nach Abschluss der Untersuchung ohnehin in einer Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Zumindest in Fällen einer Hauptverhandlung ist der neutralere Begriff des **Entscheidunges** demjenigen des Strafbefehls vorzuziehen.

11.3 *Wie schon im geltenden Recht spielt die Staatsanwaltschaft gemäss dem Vorentwurf eine beschränkte Rolle. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden (Art. 19)?*

Die vorgeschlagene Rolle der Staatsanwaltschaft ist diffus und abzulehnen. Sie widerspricht eindeutig dem in der Einleitung richtigerweise aufgestellten Grundsatz der Spezialisierung im Jugendstrafrecht. Gerade im heiklen Punkt der Anklage wird davon abgewichen. Entgegen der Fragestellung spielt sie eben keine beschränkte Rolle mehr. Jegliche Beteiligung der Staatsanwaltschaft, falls diese nicht wie in ZH, SG oder Bern als Jugendstaatsanwaltschaft spezialisiert ist, wird abgelehnt. Es ist sehr wichtig, wenn vor Gericht die Anklage von Personen, die sich im Jugendstrafrecht auskennen, vertreten wird. Ein Staatsanwalt, der sich hauptsächlich mit Erwachsenenstrafrecht auseinandersetzt, ist mit der gelegentlichen Vertretung von Fällen vor Jugendgericht überfordert. Damit wird das im Vorentwurf vertretene System der Spezialisierung der Institutionen im Jugendstrafrecht durchlöchert. Im Art. 2 Abs.3 des Vorentwurfes des materiellen Jugendstrafrechts wird zudem formuliert, dass die mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Personen über erzieherische Befähigung verfügen sollen. Auch diesem Grundsatz wird mit der Einbindung der Staatsanwaltschaft nicht Rechnung getragen.

Aus dem Vorentwurf wird auch nicht deutlich, wann die Staatsanwaltschaft zum Zuge kommt. Die Formulierung „*sie kann vor der urteilenden Behörde die Anklage vertreten*“ ist für die Klärung dieser Frage wenig dienlich. Es stellen sich zudem viele Fragen, die nicht beantwortet werden können: Wann tritt die Staatsanwaltschaft vor Jugendgericht auf? Wer bestimmt darüber? Was ist der Normalfall (mit oder ohne Beizug der Staatsanwaltschaft?). Wer verfasst die Anklage, wenn die Staatsanwaltschaft nicht vertreten ist? Ist die Staatsanwaltschaft auch zuständig für die Abfassung der Anklageschrift, wenn sie vor Gericht auftritt oder wird diese noch vom Jugendrichter abgefasst?

Was ist die Rolle des Jugendrichters, der abgelehnt wurde? Kann er dann die Anklage vertreten oder ist er am Prozess nicht mehr beteiligt?

Vorschlag:

Wenn der Jugendrichter Einsitz ins Jugendgericht nimmt, muss eine spezialisierte Jugendstaatsanwaltschaft die Anklage vertreten, wobei sie nicht zwingend an der Hauptverhandlung teilnehmen muss.

Wenn der Jugendrichter nicht Einsitz ins Jugendgericht nimmt, soll er seinen Antrag vor dem Jugendgericht stellen und vertreten können.

Die Regelung der Organisation fällt analog Art. 16 des Vorentwurfes in die Kompetenz der Kantone.

11.4 Soll der Jugendrichter als Haftrichter fungieren können (Art. 21)?

Es gibt verschiedene Argumente pro und contra eines Haftrichters. Wenn ein separater Haftrichter eingeführt werden würde, müsste er auf jeden Fall spezialisiert sein.

Die vorgeschlagene Lösung, dass der Jugendrichter die Haft anordnen kann, ist sinnvoll und praxisbezogen und hat sich bis anhin sehr bewährt. Die Rechte des Beschuldigten werden durch die gewährten Rechtsmittel und den Beizug der notwendigen Verteidigung garantiert.

12. Privatklägerschaft

12.1 Befürworten Sie die Möglichkeit der Privatklägerschaft, in der Jugendstrafrechtspflege am Verfahren teilzunehmen (Art. 32)?

Eine Parteistellung, die über die Verfahrensrechte im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz hinausgeht, ist abzulehnen.

12.2 Unterstützen Sie den Vorschlag, dem Jugendrichter bzw. dem Jugendgericht die Kompetenz zu erteilen, gewisse Zivilansprüche zu beurteilen (Art. 32)?

Die vorgeschlagene Lösung ist sinnvoll aber unvollständig. Es muss dem Jugendrichter/der Jugendrichterin auch die Kompetenz eingeräumt sein, Zivilforderungen abweisen zu können.

13. Untersuchungshaft

13.1 Wie beurteilen Sie die Ersatzmassnahmen für die Untersuchungshaft und ihre Praktikabilität (Art. 39)?

Die Ersatzmassnahmen sind mit Ausnahme des Hausarrestes praktikabel, auch wenn sie selten zur Anwendung kommen dürften.

13.2 Befürworten Sie die obligatorische Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in der Untersuchungshaft (Art. 40)?

Grundsätzlich ist eine Trennung zu befürworten, wenn sie auch nicht in allen Fällen die optimalste Lösung darstellen dürfte. Ist es besser für einen 17 ½jährigen allein zu sein oder zusammen mit einem 19jährigen die Haft zu verbringen? Bei einer strikten Trennung werden sehr schnell die Vorwürfe von Einzelhaft oder untersagter Isolationshaft zu hören sein. Entsprechende Eingaben wurden schon gemacht. Eine flexiblere Handhabung wäre eher im Interessen der inhaftierten Unmündigen. Zudem wäre es in kleineren Kantonen mangels Haftfällen schwierig eine strikte Trennung von Unmündigen und Erwachsenen konsequent durchzuführen.

Vorschlag:

Die Trennung soll **wenn möglich** vorgenommen werden.

Strikte zurückgewiesen werden muss die Formulierung des **Art. 40 Abs.2 des** Vorentwurfes. Er entspricht der überholten Fassung des Vorentwurfes des materiellen Jugendstrafrechts (Art. 6 Abs.2).

Der Formulierung, dass Unmündige über 15 Jahre bei einer mehr als 14tägig dauernden Untersuchungshaft in jedem Fall in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen sind, ist in aller Form abzulehnen. Es ist Realität, dass Unmündige in Haft genommen werden müssen, die aufgrund ihrer Person nicht in einer spezialisierten Institution untergebracht werden können, bspw. weil sie einen massiv negativen Einfluss auf dort platzierte Kinder und Jugendliche ausüben würden. Dabei ist insbesondere auf ausländische Unmündige ohne Wohnsitz in der Schweiz zu verweisen, die zwecks Deliktsbegehung in die Schweiz kommen (bspw. Drogenhandel, Kapitaldelikt (versuchte Tötung, Raub) gewerbsmässige Einbrecherbanden etc.). Bei dieser absoluten Formulierung des Vorentwurfes müssen Fragen erlaubt sein wie: Was geschieht bei erhöhter Fluchtgefahr eines Unmündigen, der ein schweres Delikt verübt hat? Was geschieht, wenn die Spezialeinrichtung eine Aufnahme verweigert (bspw. ein Erzieher bereits einmal von diesem Unmündigen angegriffen worden ist, der Unmündige eine Gefahr für die jüngeren Jugendlichen wäre etc.)?

Der Ständerat hat erkannt, dass die vorliegende Fassung in der Praxis nicht durchführbar ist, und nach entsprechenden Eingaben den Vorentwurf abgeändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun wieder auf die Fassung der damaligen Botschaft zurückgegriffen wird.

Vorschlag: Formulierung des Art. 40 Abs.2 des Vorentwurfs gemäss der Fassung des Ständerates zum Art. 6 Abs.2 des BG über das Jugendstrafrecht:

In der Untersuchungshaft sind die Jugendlichen in einer besonderen Einrichtung oder einer besonderen Abteilung der Haftanstalt getrennt von den erwachsenen Gefangenen unterzubringen und in geeigneter Weise zu betreuen.

14. Verschiedene Fragen

14.1 Befürworten Sie den Verzicht des Vorentwurfs auf ein Abwesenheitsverfahren für die Jugendlichen (Art. 43)?

Auch im Jugendstrafverfahren sollte das Abwesenheitsverfahren anwendbar sein. Es könnte bspw. auf diejenigen Jugendlichen eingeschränkt werden, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Vorschlag:

Art. 43 des Vorentwurfes ist zu streichen.

14.2 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Rechtsmittelsystem einverstanden (Art. 46-49)?

Das vorgeschlagene Rechtsmittelsystem ist mit Ausnahme von Art. 18/Art. 47 lit. a und b sinnvoll. Der Jugendrichter soll keine Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen der Polizei und Untersuchungshandlungen der Übertretungsstrafbehörden behandeln. In diesen Fällen ist der übliche Beschwerdeweg einzuhalten (die Zuständigkeit liegt bei den vorgesetzten Stellen). Es kann nur zu Schwierigkeiten kommen, wenn sich der Jugendrichter in die Kompetenzen und das Disziplinarsystem einer anderen Behörde, bspw. der Polizei einmischt.

Da wir grundsätzlich eine Beurteilung eines Strafverfahrens durch eine Übertretungsstrafbehörde ablehnen (siehe Ausführungen zu Artikel 6), ist Art. 48 Abs.1 des Vorentwurfes zu streichen.

Dezidiert sind wir der Meinung, dass aus systemlogischen Gründen die Rechtsmittel und die entsprechenden Instanzen im letzten Teil des Vorentwurfes gebündelt werden müssen und nicht

über das Gesetz verteilt werden sollen. In einem eigenen Kapitel müssen die Legitimation, die Rechtsmittel und die Rechtsmittelinstanzen übersichtlich aufgezählt werden.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs.2:

Vorschlag:

Bei der Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung sind das Alter und die Reife der Jugendlichen **zu berücksichtigen**.

Art. 3:

Vorschlag:

Abs.1: Für die Anwendung dieses Gesetzes muss Schutz und Erziehung **wegleitend** sein.

Abs.2: Die mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Personen sollen über erzieherische Fähigkeiten oder zumindest über spezialisierte Kenntnisse über das Jugendstrafrecht verfügen.

Abs.3: Abs.2 des Vorentwurfes.

Art. 5:

Das Opportunitätsprinzip ist unbedingt in einer **Kann-Vorschrift** festzuhalten. Lit. a wäre bspw. für alle in einer Massnahme platzierten Jugendlichen ein "Freipass" für deliktische Tätigkeit.

Art. 6 in Verbindung mit Art. 12:

Es ist abzulehnen, dass Verwaltungsbehörden die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen verübten Übertretungen übertragen werden. Insbesondere stellt sich die Frage, wie der Datenaustausch zwischen den Jugendgerichtsbehörden und den Verwaltungsbehörden garantiert wird. Dies spielt insbesondere eine Rolle, wenn der Jugendliche hängige Verfahren (neben einem Diebstahl liegt noch ein Führen eines nicht betriebssicheren Mofas vor) oder Vorstrafen hat (die Frage, ob eine bedingte oder unbedingte Busse ausgesprochen wird, ist bspw. davon abhängig). Wer ist nach der vorliegenden Fassung für die Vollziehbar- oder Nichtvollziehbarerklärung von bedingten Vorstrafen zuständig ?

Vorschlag:

Der Jugendrichter oder das Jugendgericht sind im Jugendstrafverfahren die einzige Urteilsbehörde. Davon ausgenommen ist das Ordnungsbussenverfahren.

Demzufolge ist Art. 6 lit. b zu streichen.

Art. 11:

Der Artikel 11 muss neu gefasst werden, da die Polizei nicht nur gegenüber jugendlichen **Beschuldigten** handelt und die Polizei den Behörden der Jugendstrafrechtspflege nicht unterstehen kann.

Vorschlag:

Polizeiliche Ermittlungen gegenüber Jugendlichen bedürfen eines Auftrages oder der Zustimmung des Jugendrichters.

Art. 12:

Siehe die Bemerkungen zu Art. 6.

Art. 13/14:

Im Stadium der Untersuchung kann der Jugendrichter das Verfahren einstellen. Aus dem Vorentwurf geht nicht hervor, ob nach diesem Stadium der Jugendrichter einen Freispruch fällt und wie der Abschluss der Untersuchung definiert ist. Verfahrensabschlüsse des Jugendrichters nach durchgeführter Verhandlung sollen als **Entscheide** (Verurteilung, Freispruch) und nicht als Strafbefehl definiert werden (siehe Beantwortung der Frage 11.2).

Art. 16:

Siehe die Beantwortung der Frage 10.2.

Vorschlag:

Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus **einem** Jugendgerichtspräsidenten oder einer Jugendgerichtspräsidentin

Art. 17:

Siehe Beantwortung der Frage 11.1.

Art. 19:

Der Begriff Staatsanwaltschaft ist durch **Jugendstaatsanwaltschaft** zu ersetzen (siehe Beantwortung der Frage 11.3).

Vorschlag:

Die Kantone bezeichnen die Behörde, welche die Funktion der Jugendstaatsanwaltschaft ausübt. Diese weist sich durch spezialisierte Kenntnisse in der Jugendstrafrechtspflege aus.

Art. 20/23:

Die Begriffe Oberstaatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft sind systemwidrig und gehören nicht in dieses Gesetz. Die Oberaufsicht darf nicht durch Behörden der Erwachsenenstrafrechtspflege erfolgen.

Art. 20:

Vorschlag:

Die Kantone regeln die Aufsicht über die Anwendung der Strafgesetze durch die Behörden der Jugendstrafrechtspflege. Sie darf nicht durch die Behörden der Erwachsenenstrafrechtspflege erfolgen.

Art. 22 (Art. 6 und 7):

In den Artikeln 6 und 7 wird zwischen Verfolgung und Beurteilung unterschieden. Art. 22 nimmt diese Unterscheidung nicht mehr auf. Hier wird lediglich von der Verfolgung der Straftaten gesprochen. Impliziert Verfolgung der Straftaten auch Beurteilung der Straftaten?

Kann ein Tatortkanton in einer Strafsache ermitteln, wenn der Angeschuldigte in einem anderen Kanton den gewöhnlichen Aufenthalt hat? (Bspw. Anordnung der Untersuchungshaft).

Weshalb weicht Art. 22 des Vorentwurfs mit der Einführung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes von dem bisherigen bewährten Prinzip des Wohnsitzes ab (Art. 372 StGB) und behält es bei der Zahlung der Verfahrenskosten (Art. 52 Vorentwurf) bei?

Vorschlag:

Die Beurteilung der Straftaten obliegt der Behörde am Ort, an dem die Jugendlichen im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ihren Wohnsitz haben.

Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so liegt die Zuständigkeit bei

- a. der Behörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz**
- b. am Ort der Begehung, wenn die Tat in der Schweiz verübt worden ist**
- c. lit b des Vorentwurfes**

Die heutige Praxis, insbesondere nach Einführung der geringfügigen Vermögensdelikte, aber auch bei den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum) hat gezeigt, dass die Trennung nach Übertretung und Vergehen/Verbrechen nicht mehr sinnvoll ist und aufgrund bestehender Absprachen im Interesse der Jugendlichen auch anders gehandhabt wird. Deshalb soll die Zuständigkeit auch bei Übertretungen mit Ausnahme der Ordnungsbussen im Strassenverkehr an den Wohnsitzkanton gehen.

Vorschlag:

Art. 22 Abs.2 des Vorentwurfes streichen.

Die Zuständigkeit liegt beim Wohnsitzkanton gemäss Abs.1.

Art. 23

Abs.2 Folgende Präzisierung ist notwendig. Die Ausweitung der Kompetenz der Untersuchung auf die Erwachsenenbehörde in bestimmten Fällen muss auf **die Untersuchung des Sachverhaltes unter Anwendung des Jugendstrafverfahrens** beschränkt bleiben.

Art. 24/30:

Die Mitwirkungsrechte der Eltern sind grundsätzlich zu bejahen, sollten aber in Form von "**können** beigezogen werden" etwas abgeschwächt formuliert werden.

Die Mitwirkungsrechte dürfen aber nicht so weit führen, dass die Eltern bei den Einvernahmen der Jugendlichen teilnehmen dürfen. (siehe Kommentar S. 87 zu Art. 30 Abs.3) Weitere Ausführungen siehe zu Artikel 30.

Vorschlag Art. 24:

Abs.1: Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung.....können in allen Stadien des Verfahrens beigezogen werden, sofern dem nicht die Interessen der Jugendlichen oder der Untersuchung entgegenstehen.

Abs.2: Gesetzliche Vertreter können vorgeladen werden.

Abs.3 und 4 streichen

Art. 25

Im Kommentar wird ausführlich und zutreffend begründet, weshalb die Zulassung der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren eingeschränkt werden kann. Trotzdem ist die vorliegende Regelung zu weitgehend. Die entscheidende Zustimmung, ob die Öffentlichkeit zugelassen wird, muss der Jugendrichter/Jugendgericht geben. Der auf Seite 83 formulierte Satz, dass im Jugendstrafverfahren die Jugendlichen oder die Eltern die Möglichkeit haben sollen, die Medien als Sprachrohr zu benutzen, um der Öffentlichkeit eine Botschaft zu übermitteln, steht im krassen Gegensatz zum Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts.

Am Prinzip der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ist strikt festzuhalten. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist nicht klar zu definieren. Es besteht die konkrete Gefahr, dass das öffentliche Interesse mit dem Interesse der Medien gleichgestellt wird. ". . . . Dieses Informationsinteresse wird nicht allein durch die Zugänglichkeit der Gerichtsverhandlung, sondern auch dadurch befriedigt, dass das Geschehen im Gerichtssaal durch die Berichterstattung in den Massenmedien

einer breiten Öffentlichkeit vermittelt wird." (BGE 108 Ia 90 ff). Dies kann nicht im Interesse der angeschuldigten Jugendlichen sein. Auch darf es nicht den Jugendlichen oder den gesetzlichen Vertretern obliegen, ob der Fall in der Öffentlichkeit dargestellt wird oder nicht (Bsp: Gerichtsverhandlung wird als Propagandaveranstaltung rechtsextremer Jugendlicher missbraucht). Der zitierte Bundesgerichtsentscheid umschreibt alle Argumente, um vom Prinzip der Nichtöffentlichkeit nicht ohne Not abzuweichen.

Der Kommentar (S. 83 2. Abschnitt) ist zu abschwächend.

Vorschlag:

Abs.2 ist neu zu formulieren:

Bei überwiegendem öffentlichen Interesse, kann der Jugendgerichtspräsident/die Jugendgerichtspräsidentin in geeigneter Form informieren.

Art. 29:

lit. a: Wenn der gesetzlichen Vertretung Parteistellung gegeben wird, so wäre es möglich, dass sie bei einem Rechtsmittelverfahren als gesetzliche Vertreter des Jugendlichen und zudem noch in eigener Sache handeln. Eine eigene Parteistellung wird abgelehnt.

lit. b: Jugendstaatsanwaltschaft

lit.c: Eine Privatklägerschaft soll im Jugendstrafverfahren allenfalls im Rahmen des OHG Parteistellung haben.

Art. 30 Abs. 1

Die Formulierung „sie können sich auch durch eine Vertrauensperson begleiten lassen“ ist viel zu weitgehend. Das würde bedeuten, dass Eltern bei den Einvernahmen der angeschuldigten Kindern dabei sein könnten. Abzulehnen ist dies aus folgenden Gründen: Kinder müssten ihre den Eltern gegenüber gemachten Aussagen wiederholen (Loyalitätskonflikt), oft haben Kinder generell Angst vor den Eltern; es ist wichtig, dass die Kinder das aussagen können, was sie empfinden und fühlen (bspw. bei der Einvernahme zur Person, ob sie zu Hause geschlagen werden). Dies wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Eltern/Elternteil bei der Einvernahme dabei wären. Das Recht auf Begleitung steht einem Opfer gemäss OHG zu. Dieses Recht auch auf Beschuldigte auszuweiten ist nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern kann auch kontraproduktiv sein.

Vorschlag zu Abs.1:

Die Jugendlichen werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, äussern aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbständig.

Satz 1 und 3 streichen.

Art. 31:

Jugendstaatsanwaltschaft

Die Jugendstaatsanwaltschaft hat die Rechte einer Partei, wenn sie sich am Verfahren beteiligt.

Art. 32:

Dem Institut der Privatklägerschaft wird eher mit Ablehnung begegnet (siehe Antwort zu 12.2).

Art. 33:

Der Grundsatz stimmt. Weshalb sich allerdings die gesetzliche Vertretung verteidigen lassen müsste, ist eher auf eine sprachliche Ungenauigkeit zurückzuführen.

Art. 34:

Mit dem „Anwalt der ersten Stunde“ läuft man Gefahr, die materielle Wahrheit weniger stark zu gewichten, da der Verteidiger in der Regel nur an der formellen Wahrheit interessiert ist (Plädoyer

Nr.3/01 S.39 ff.) Zudem werden die Verfahren verlängert, was dem Grundsatz dieses Gesetzes zuwiderläuft.

Abs. 2 stellt einen Grundsatz dar, der als Art. 33 Abs.2 aufgenommen werden sollte.

Art. 35:

Bei der notwendigen Verteidigung muss ein Jugendlicher eine Verteidigung haben, selbst wenn er oder die gesetzlichen Vertreter dies gar nicht wollen. Vor allem bei lit.c ist dies abzulehnen, weil vorsorgliche Platzierungen sehr oft im Einverständnis der Beteiligten erfolgen.

Vorschlag:

Lit. c ist zu streichen.

Lit. d zu präzisieren: Die Jugendstaatsanwaltschaft persönlich an der Hauptverhandlung vor Jugendgericht auftritt.

Art. 36:

Mittellos sind die meisten Jugendlichen. Von den Eltern wird nichts erwähnt. Die Mittellosigkeit muss auf die Eltern ausgeweitet werden.

Vorschlag:

Bei Mittellosigkeit des Beschuldigten und der Eltern kann die Bestellung einer amtlichen Verteidigung beantragt werden, wenn . . .

Die Definition des "schweren Vergehens" ist nicht klar. Die Anordnung einer amtlichen Verteidigung muss mit klaren Kriterien definiert werden. Es ist sinnvoller auf die zu erwartende Sanktion als auch das begangene Delikt abzustellen.

Art. 38:

Der 2. Satz von Abs.3 ist zu streichen, da ein Beobachtungsaufenthalt einen anderen Zweck als eine Strafe verfolgt.

Art. 39

Die Forderung des Art. 39 Abs.6 des Vorentwurfs, dass über Haftentlassungsgesuche innert 3 Tagen entschieden werden muss, ist zu strikt. Sie hat zur Konsequenz, dass die Jugendgerichte über die Feiertage einen Pikett einrichten müssten, da jederzeit mit einem Haftentlassungsgesuch gerechnet werden muss und die Jugendgerichte eine Haft, die länger als 7 Tage dauert, angeordnet haben. Dieselbe Problematik ergibt sich aus der Formulierung des Art. 39 Abs.5 des Vorentwurfes. Wann entscheidet das Jugendgericht, wenn die vom Jugendrichter angeordneten 7 Tage am Karfreitag ablaufen?

Vorschlag:

3 Tage durch 3 **Arbeitstage** ersetzen.

Art. 40

Abs.2 siehe Antwort zu Frage 13.2

Art. 41

Der Ablauf der Hauptverhandlung soll klarer geregelt werden, damit nicht in Analogie das Verfahrensrecht für Erwachsene zur Anwendung kommt (siehe Ausführungen zu Frage 10.1; bspw. Einführung des Kreuzverhörs zur Belebung der Hauptverhandlung).

Vorschlag:

Abs.2 „, ..wenn sie nicht davon dispensiert worden sind . . .“

Abs.3: Das Recht auf Begleitung ist zu streichen. Zulassen kann man Vertrauenspersonen immer.

Art. 42:

Abs.2: Der letzte Teil des Satzes ist zu streichen. Wenn eine Hauptverhandlung bei Abwesenheit durchgeführt werden kann, soll ausnahmsweise auch eine Massnahme ausgesprochen werden können.

Art. 43:

Siehe Beantwortung der Frage 14.1.

Art. 52:

Im Gegensatz zum Gerichtsstand (gewöhnlicher Aufenthaltsort) werden die Verfahrenskosten wieder wie bis anhin nach dem Wohnsitz verteilt. Dies ist ein Widerspruch, der zu grossen Diskussionen zwischen den Kantonen führen wird. Die Kosten sollen vom Urteilkanton getragen werden.

Art. 53:

Vorschlag zu Abs.4:

Zusätzlicher 2. Satz: **Die urteilende Behörde setzt die Höhe der Beteiligung der Eltern an die Vollzugskosten fest.**

5. Problemkreise aus dem Vorentwurf einer Strafprozessordnung, welche das Jugendstrafverfahren betreffen

Die Vereinigung verzichtet darauf, die einzelnen Artikel der Strafprozessordnung zu kommentieren, obwohl dazu einiges zu sagen wäre. Sie konzentriert sich auf ihr "Kerngeschäft", das Jugendstrafverfahren. Es gibt allerdings im Vorentwurf der StPO einige Artikel, die einen direkten Einfluss auf das Jugendstrafverfahren haben. Auf diese wird kurz eingegangen:

Art. 116:

Prozessfähigkeit:

Handlungsunfähige werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Dies erscheint ein Widerspruch zu den in Artikeln 29 und 30 des Vorentwurfes zu sein, wo den Jugendlichen Parteirechte gewährt werden.

Art. 136 lit c:

Notwendige Verteidigung:

Gemäss lit.c haben alle unter 18jährigen einen Anspruch auf notwendige Verteidigung. Diese Formulierung ist ein Widerspruch zum Artikel 35 des Vorentwurfes Jugendstrafverfahren (lex specialis).

Art. 154 Abs. 4:

Dies ist eine völlig verunglückte Formulierung. Es ist gerade Sinn und Zweck von Einvernahmen, dass man Fragen und Vorhalte stellt, wenn ein Sachverhalt noch nicht bewiesen. Der Verfasser scheint dies mit dem Verbot von Suggestivfragen zu verwechseln.

Art. 323:

Über die Fristen in Jugendstrafverfahren wird nichts gesagt. Da nur wenige Urteile im Strafregister eingetragen werden, braucht es für die Jugendstrafverfahren eine separate Regelung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Aufmerksamkeit, mit welcher Sie unsere Vernehmlassung zur Kenntnis nehmen und danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung der Änderungsvorschläge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1. Februar 2002

Dr. Christoph Bürgin, Präsident